

VEREINBARUNG
über die Zusammenarbeit der
Städtischen Musikschule Sinsheim
und dem
Musikverein / e.V.

Der Musikverein und die Städtische Musikschule wollen vertrauensvoll zur Förderung des musikalischen Nachwuchses in Sinsheim zusammenarbeiten. Grundlage hierfür ist die "Vereinbarung über die Zusammenarbeit "Musikschule - Musikverein" vom September 2000 zwischen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg, dem Bund Deutscher Blasmusikverbände und dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs.

1. Die Städtische Musikschule übernimmt bei Bedarf und auf Wunsch in den Instrumentalfächern der Instrumente, die im Musikverein eingesetzt sind, die Ausbildung des Nachwuchses des Musikvereins zu den Bedingungen der Schulordnung, Satzung und Gebührensatzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. **Das gilt für Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.** Schüler, die aufgrund ihres Wohnsitzes nach Gebührensätzen des § 4 abgerechnet werden, werden für die Zeit der Zugehörigkeit zum Musikverein Gebühren nach § 5 erhoben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Die Schüler des Musikvereins erhalten von der Städtischen Musikschule zurzeit einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die zu zahlende Gebühr nach der geltenden Fassung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule. Der Musikverein bestätigt der Städtischen Musikschule dafür jeweils zu Beginn des Schul- und Schulhalbjahres seine Mitglieder, die in der Musikschule Unterricht erhalten.

3. Die Ensemblepflicht der Schüler in der Städtischen Musikschule ist durch die Mitwirkung im Ensemble des Musikvereins abgedeckt.

4. Unterrichtsort ist die Städtische Musikschule. Es besteht kein Anspruch auf Unterricht vor Ort.

5. Beide Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über Termine zu Infoveranstaltungen bzw. Instrumenteninformationen, diese können gemeinsam durchgeführt werden. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen beide Einrichtungen auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Institution hin. Weiterhin kann die Musikschule Koordinator für gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen von Musikvereinen und Musikschule sein.

6. Alle Fragen des Unterrichtsablaufs, der Unterrichtsverlegungen, etc. werden zwischen Eltern und Lehrkraft geklärt. Ansprechpartner für alle Fragen der Zusammenarbeit beider Institutionen sind für den Musikverein der 1. Vorstand/Dirigent und für die Städtische Musikschule der Musikschulleiter bzw. die betreffende Lehrkraft.

7. Die Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann mit 3-monatiger Frist zum Schuljahresende gekündigt werden.

Sinsheim, den

Große Kreisstadt Sinsheim

Musikverein.....

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

1. Vorsitzender